

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958	Berlin, den 22. Januar 1958	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 58	Gesetz über den Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik	69
9. 1. 58	Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues	69
14. 1. 58	Erste Durchführungsbestimmung zum Strafregistergesetz. — 1. Strafregister-Durchführungsbestimmung — (1. StRDB)	71
9. 1. 58	Anordnung Nr. 3 über Reisekosten Vergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	72

•

Gesetz über den Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik. Vom 9. Januar 1958

§ 1
Der Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik ist staatliches Monopol.

§ 2
Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel lenkt und leitet den Außenhandel auf der Grundlage des staatlichen Monopols nach den von

der Volkskammer und den vom Ministerrat festgelegten Grundsätzen der Außenhandelspolitik.

§ 3
Der Ministerrat regelt in einer Verordnung die Grundsätze für die Durchführung des Außenhandels.

§ 4
Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten Januar neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Januar neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:
Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues.

Vom 9. Januar 1958

§ 1
Die örtlichen Organe der Staatsmacht haben das Recht, volkseigene Wohnungsverwaltungen in finanzplangebundene Rechtsträger des Volkseigentums umzuwandeln oder neu zu gründen. Diese finanzplangebundenen Rechtsträger sind volkseigene Betriebe und juristische Personen im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

§ 2
(1) Die volkseigenen Betriebe der Wohnungsverwaltung führen die Bezeichnung: VEB Kommunale Wohnungsverwaltung mit dem Zusatz der für den Sitz maßgebenden territorialen Einheit. In dem Umwandlungs- oder Gründungsbeschluß sind Sitz und Bezeichnung festzulegen.

(2) Dasselbe gilt für Wohnungsverwaltungen, die bisher schon finanzplangebundene Rechtsträger waren,

§ 3
Die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung haben die Aufgabe, den vorhandenen volkseigenen Wohnhausbesitz zu verwalten und neu errichtete volkseigene Gebäude in Verwaltung zu nehmen. Es können ihnen weitere Aufgaben durch gesetzliche Bestimmungen oder Beschlüsse der örtlichen Räte übertragen werden.

§ 4
Die örtlichen Volksvertretungen bestimmen und kontrollieren

- a) die Aufteilung des jeweiligen Bauvolumens auf die verschiedenen Formen des Wohnungsbaues,
- b) die Ausgabe von Obligationen durch die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bis zur Höhe der jährlich im Volkswirtschaftsplan festgelegten Mittel für den Wohnungsbau.

§ 5
Außerdem dienen der Finanzierung der Neubaaufgaben folgende Geldmittel:

1. Die dem örtlichen

Haushalt zur Verfügung gestellt*

